Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

umfassende Redaction er in die Regierungszeit Kaiser Friedrich II und zwar zwischen 1231 und 1240 setzt, woran sich spätere mit dem Jahr 1297 beginnende Statuten anschließen. Hierauf folgt der Text des Stadtrechts. Leider fehlt es an Handschriften desselben, da das Archiv von Messina im Jahr 1678 durch die Spanier aller seiner Urkunden beraubt wurde und es bis jetzt nicht möglich gewesen, sie wieder aufzufinden; eine Nachfrage des Dr. Hartwig, ob sie etwa im Escurial oder im Archiv von Simancas vorhanden seien, ist resultatlos geblieben; dagegen hatte er das Glück, ein Exemplar der sehr selten gewordenen ältesten Ausgabe, welche der Jurist Johannes Petrus Apulus zu Messina im Jahr 1498 besorgt hatte, zu erwerben; in Ermanglung anderer Hülfsmittel hat er sie daher seinem Text zum Grunde gelegt und einer zweiten von Alfonso Carridi im Jahr 1552 veröffentlichten und in den Jahren 1557 und 1796 wiederholten Ausgabe den die §§. 57—68 umfassenden Anhang entlehnt, der außer zwei älteren Artikeln, die Apulus als nicht mehr geltend fortgelassen, neuere in den Jahren 1517 und 1519 getroffene Bestimmungen enthält.

In der That hat sich der Verfasser durch die Veröffentlichung dieser interessanten Rechtsquelle und seine, reichen Stoff an Belehrung darbietende Einleitung um das Studium der vergleichenden Jurisprudenz ein höchst anerkennenswerthes Verdienst erworben. Wir können daher nur am Schluß dieser Anzeige den Wunsch aussprechen, daß er seinem ursprünglichen Plane gemäß den Statuten Messinas recht bald die der übrigen sicilischen Städte, namentlich die so wichtigen von Palermo und zwar mit ebenso lehrreicher Einleitung begleitet möge nachfolgen lassen.

Röstell.

Amari, Michele, Storia dei Musulmani di Sicilia. Volume terzo. Parte prima. 8. II und 344 p. Firenze 1868.

Die Geschichte der Araber in Sicilien, von der Michele Amari 1854 und 1858 die ersten beiden Bände hat erscheinen lassen, ist von allen Seiten als ein epochemachendes Werk begrüßt worden. Da nun der versprochene dritte Band desselben die Zeit der Gründung der Normannenherrschaft in Unteritalien und Sicilien und das allmähliche Aussterben der muselmännischen Bevölkerung daselbst darstellen mußte, die Bildung des normannischen Staatswesens in Unteritalien aber für die Entwicklung der deutschen Herrschaft in Italien und die ganze Gestaltung

des Verhältnisses von Kirche und Reich in den wichtigsten Momenten von entscheidender Bedeutung war, so wurde das Erscheinen dieses dritten Bandes von gar manchem deutschen Historiker mit um so größerer Spannung erwartet; jetzt liegt uns endlich die erste Hälfte desselben vor.

In seiner Vorrede entschuldigt Amari das so lange verzögerte Erscheinen dieses Bandes, an dem nun schon seit zehn Jahren gedruckt sei. Die politischen Ereignisse seit 1859 gestatteten es dem Verfasser nicht „sich in eine Schreibstube einzuschließen". Die erste Hälfte des Bandes gebe er nur, um die Vollendung des ganzen Werkes nicht noch um 10 Monate hinaus zu schieben; in unserer Zeit veralteten die Bücher rasch und er wisse, daß diesseits und jenseits der Alpen Werke vorbereitet würden, die sich mit dem seinigen ihrem Inhalt nach berührten. Diese Studien wolle er durch seine Arbeiten unterstützen, wie auch sich selbst sein geistiges Eigenthumsrecht wahren. Amari verspricht dann auch noch im nächsten Jahr eine Uebersetzung der arabischen Texte zu liefern, welche die wichtigste Quelle seiner Arbeit bilden und die schon im Jahr 1857 mit Unterstützung der deutschen Morgenländischen Gesellschaft unter dem Titel Bibliotheca Arabo-Sicula gedruckt sind.

Das fünfte Buch des ganzen Werkes, das uns nun in diesem ersten Theil des dritten Bandes dargeboten wird, umfaßt einen in sich abgeschlossenen Zeitraum: die Eroberung Siciliens durch Robert Guiscard und seinen Bruder den Grafen Roger (vom Februar 1061 bis Februar 1091) von dem ersten Zug gegen Messina an bis zur Capitulation Notos (Capitel 1—6). In einem weiteren Capitel werden dann die bemerkenswertheren äußeren Ereignisse aus dem letzten Decennium des Lebens des Grafen Roger erzählt, der am 22. Juni 1101 starb. Dann wird die Herkunft seiner letzten Gattin, die während der Minderjährigkeit ihres Sohnes, des nachherigen Königs Roger († 1154), das Werk ihres verstorbenen Gemahls befestigte, kurz dargestellt. Von dem achten Capitel an (S. 200—344) werden dann die politischen und socialen Veränderungen auseinandergesetzt, die die gesammte Bevölkerung Siciliens in Folge der normannischen Eroberung trafen. Dieser Theil des Bandes, in dem auch eine Menge bisher noch nicht benutzter Urkunden verwerthet werden, möchten wir für den wichtigsten halten.

Es bedarf nicht der Bemerkung, daß in dem ersten Theil des vorliegenden Abschnittes die Entstehung des normannischen Staates auf dem

Festlande erzählt und noch manche andere, nicht unmittelbar mit der Geschichte der Araber in Sicilien zusammenhängende, aber die Geschichte Italiens nahe berührende Ereignisse aus jener Zeit berichtet werden. Doch beschränkt sich hierbei, wie z. B. bei der Erzählung der Eroberung Sardiniens durch die vereinigten Flotten von Pisa und Genua (1016) oder der Schilderung der Einnahme Mehdias durch die Pisaner, Genueser und Amalfitaner (1087) unser Verfasser auf das Nothwendigste. Fast zu kurz ist die Gründungsgeschichte des normannischen Reiches in Unteritalien selbst erzählt. Giesebrecht gibt dieselbe ausführlicher nnd man kann nur bedauern, daß Amari die kritischen Ausführungen desselben nicht benutzt hat. Ebenso scheint auch Amari die fleißige Dissertation von Weinreich: De conditione Italiae inferioris Gregorio Septimo Pontifice, Regimonti 1864 unbekannt geblieben zu sein. Es wäre wohl sonst, um ein paar Beispiele anzuführen, die Abfassungszeit der Chronik des Amatus von Monte Casino genauer bestimmt und die Eroberung von Salerno durch Robert Guiscard nicht 1077, sondern 1076 angesetzt worden. Mit Recht hat Amari das ausführliche, aber ebenso unkritische Werk von de Blasiis La insurrezione Pugliese e la conquista Normanna nel secolo XI nicht besonders citirt.

Um den Standpunkt zu charakterisiren, von dem aus Amari die Geschichte des Pabstthums jener Zeit auffaßt, wird es genügen, nur eine Stelle herzusetzen. S. 145 schreibt er über das Verhältniß von Robert Guiscard zu Gregor VII u. A.:

Ma Arrigo sgombrò (maggio 1084) tre giorni innanzi l'arrivo dell' oste meridionale: seimila cavalli e trentamila pedoni, tra Normanni, Pugliesi, Calabresi e Saraceni di Sicilia, ansiosi tutti, direbbesi, di ristovar l'autorità del papa nella metropoli del mondo catholico. Italiani contro Italiani e stranieri contro stranieri, veniono a lacezarsi tra le rovine gloriose di Roma per una delle mille quistioni chegenerò il papato e prima e allora e dopo; nè la civiltà del decimonono secolo v'ha trovato rimedio per anco, nè la troverà finchè non estirpi il germe del male. Vgl. auch S. 191, wo Amari die Cluniacenser die precursori de' Gesuiti nel undecimo secolo nennt.

Ueber manche Einzelheiten der Ausführungen des zweiten Theiles vom achten Capitel an läßt sich mit unserem Vers. streiten, ohne daß darum

die Thatsache umgestoßen würde, daß seit dem Erscheinen der für ihre Zeit ausgezeichneten Verfassungsgeschichte Siciliens von Rosario Gregorio (von 1806 an) kein Buch eines Sicilianers erschienen ist, dessen Resultate mit den hier von Amari gebotenen irgendwie verglichen werden könnten. Mit großer Freude hat Ref. gelesen, daß in nicht zu ferner Zukunft das Hervortreten einer Publication arabisch-griechischer Urkunden Sicilien betreffend in Aussicht steht. Professor Cusa bereitet sie mit Unterstützung des italienischen Cultusministeriums vor. Eine persönliche Bemerkung dieser Anzeige hier hinzuzufügen, sei mir noch gestattet. Wäre dem verehrten Verf. die Bemerkung nicht entgangen, die ich S. 75 des Codex juris municipalis zu S. 40 noch nachträglich gemacht habe, so würde er S. 290 Anm. 1 nicht behauptet haben, daß ich die magistri burgensium von Traina und Collesano mit den Maires der nordfranzösischen Städte so bestimmt identificire. O. Hartwig.

Miscelle. In meiner Geschichte des siebenjährigen Kriegs Bd. I S. 360 habe ich aus einem Schreiben des Marschalls von Richelieu an den Präsidenten Ogier, französischen Gesandten in Kopenhagen, die Stelle angeführt: les duchés de Bremen et de Verden, pays hérissés de *montagnes*, où tous les chemins sont rompus, et les moyens de subsistance épuisés. So gibt Flassan histoire de la diplomatie Française, 2. éd. 1811, VI 94 des Marschalls Worte und ich hielt diesen fähig, solchen Blödsinn zu schreiben. Indessen ist es doch kaum glaublich, daß, während die Truppen überschwemmte Niederungen durchwateten und in Moorboden einsanken, Richelieu von Gebirgen reden sollte; ohne alle Zweifel schrieb er: pays hérissés de *marécages*.

Arnold Schaefer.

Druck von Carl Georgi in Bonn.